

**ÄNDERUNGEN AM SPIELREGELEMT DER
CLUBMEISTERSCHAFTEN DER F.L.Q
National – Schere**

| | Gültigkeit | Bezeichnung |
|-------------------------|--|-------------|
| Änderung vom 29.06.2014 | Saison 2014-2015 | A1 |
| Änderung vom 04.07.2015 | Saison 2015-2016 Kapitel II: Artikel 3 + 5 Rückwirkend Saison 2014-2015 | A2 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Für die TKN

KELLER Jeannot,
Präsident

RENNIÉ Carol,
Sekretärin

C. Wie wird eine Lizenz beantragt?

116) Einzusenden sind:

- ein rezentes Passfoto mit der genauen Angabe der Personalien, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Nationalität (unbedingt das Formular der FLQ benutzen).

117) Ferner ist die etwaige frühere Zugehörigkeit zu einem Verein anzugeben. Wenn diese Lizenz vorliegt, kann sie auf den neuen Verein überschrieben werden.

118) Wird eine Lizenz umgehend benötigt, so ist mit dem Sekretariat der FLQ telefonisch Kontakt aufzunehmen, um eine beschleunigte Auslieferung zu besprechen.

119) Kein Spieler darf an einem offiziellen Spiel teilnehmen, ohne im Besitz einer gültigen Lizenz der FLQ zu sein. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

120) Es wird keine Lizenz ausgestellt, falls das Listing des anfragenden Vereins nicht vorhanden ist.

D. Einsenden einer Lizenz bei Abmeldung

121) Tritt ein Spieler aus seinem Verein aus (schriftliche Abmeldung mit Kopie an die FLQ), so ist die Lizenz innerhalb von 5 Werktagen mit den sich aufdrängenden Erklärungen an den Verantwortlichen für die Lizenzen einzusenden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

122) Hat ein austretender resp. ausgeschlossener Spieler Verpflichtungen seinem Verein gegenüber, so muss der Verein eine erklärende Notiz beifügen beinhaltend die respektiven Artikel der Vereinsstatuten aufgrund welcher eine Verfehlung vorliegt, damit der Fall durch das Verbandsgericht untersucht werden kann.

123) Tritt ein Verein resp. eine Mannschaft aus der FLQ aus, so sind die Lizenzen innerhalb von 5 Werktagen mit dem Vermerk „Abmeldung“ einzusenden, sowie eine schriftliche Abmeldung.

124) Einem austretenden Spieler darf die Lizenz keinesfalls ausgehändigt werden.

125) Bei Abmeldung einer Mannschaft muss das Listing ebenfalls vorhanden sein.

E. Lizenzgebühren

126) Die Lizenzgebühren müssen bis spätestens 31.12. der Saison, nach Erhalt der Rechnung, auf das angegebene Konto eingezahlt werden, ansonsten die Mannschaft mit einer Geldstrafe laut Strafenskala belegt wird. Bei definitiver Nichtzahlung wird die Mannschaft von allen FLQ-Spielen ausgeschlossen.

F. Gültigkeit für die neue Saison

127) Das Einsenden der Lizenzen zwecks Gültigkeit für die neue Saison ist nicht mehr erforderlich.

128) Die Verlängerung der Gültigkeit einer Lizenz wird durch die Unterschrift des Spielers auf dem von der FLQ versandten Formular an die Vereine bekräftigt.

128 A) Ist das Spieleranmeldeformular vom Spieler unterschrieben, kann dieser erst in der 2ten Transferzeit einen Vereinswechsel vornehmen.

129) Meldet ein Verein mehrere Mannschaften an, so ist die separate Liste dieser Mannschaften beizufügen.

129A) Meldet ein Verein oder eine Mannschaft sich nach der Generalversammlung ab, so sind alle Lizenzen des Vereins oder der Mannschaft bis zur darauf folgenden Saison gesperrt.

SPIELREGLEMENT DER CLUBMEISTERSCHAFTEN DER F.L.Q. National - Schere

KAPITEL I

REGLEMENT

Artikel 1: Gültigkeit

100) Dieses Reglement tritt ab der Saison **2012/2013** in Kraft und ist bindend bis auf Widerruf.

101) In rechtsentscheidenden Fällen ist der deutsche Text des nationalen Spielreglements maßgebend.

102) Alle von der TKN organisierten Spiele fallen unter dieses Reglement.

103) Für die Pokalspiele, Challengespiele, Barragetreffen, Einzelmeisterschaften, stellt die **Nationale Technische Kommission, T.K.N.**, für diese speziellen Fälle erfassende Zusatzreglemente auf.

104) Alle nicht im Reglement vorgesehenen Fälle müssen sofort der TKN gemeldet werden. Die TKN trifft in diesem Fall die nötige Entscheidung. Jegliche Proteste und Reklamationen gegen Tatsachenentscheidungen der TKN sind nicht zulässig.

105) Das Datum des Poststempels ist maßgebend für jegliche Einsendefrist.

106) Ein Werktag verläuft vom Montag bis zum Freitag einschließlich (ausgeschlossen Feiertage).

Artikel 2 : Lizenzen

110) Es existieren 2 Arten von Lizenzen:

-Nichtspielerlizenzen (Eine Person kann diese beantragen um im Verein zu bleiben, jedoch keine Spiele mehr bestreiten will. Sie wird auf dem Listing vermerkt. Die Person ist nicht spielberechtigt.)

-Spielerlizenzen (Eine Person die im Verein spielen will und spielberechtigt ist.)

111) Vor Beginn eines Spieles kontrollieren die beiden Mannschaftsführer die Lizenzen (Die Kontrolle ist obligatorisch).

A. Wer kann eine Lizenz beantragen?

112) Im Prinzip kann jeder Kegelspieler, gleich welcher Nationalität, durch einen Verein eine Lizenz bei der FLQ beantragen.

113) Die Lizenz erlaubt dem Spieler mit seinem Verein zu allen von der TKN organisierten Spielen anzutreten.

B. Alter des Antragstellers

114) Das Mindestalter ist auf 16 Jahre festgesetzt. (Stichtag 14. September)

115) Ausnahmsweise wird durch Beschluss des Verwaltungsrates und mit schriftlicher Genehmigung des Erziehungsberechtigten einem Spieler **ab 15 Jahren** eine Lizenz ausgestellt. Sie kann jedoch jederzeit annulliert werden (wenn eine Begründung vorliegt).

G. Gültigkeit der Lizenzen

130) Es ist strengstens untersagt, an den Lizenzen Änderungen durch Radierungen resp. Eintragungen vorzunehmen.

131) Die Lizenzen sind in sauberem Zustand zu präsentieren.

H. Bei Abwesenheit der Lizenzen

132) Bei Abwesenheit der Lizenzen ist eine Geldstrafe fällig.

Artikel 3 : Listing

140) Vor Beginn eines Spieles ist die Listingkontrolle durch die beiden Mannschaftsführer obligatorisch.

141) Es existieren zwei verschiedene Listings:

a) ein Listing für die Meisterschaft und den Challenge

b) ein Listing für den Pokal (falls ein Verein mehrere Mannschaften hat)

142) Es ist den Vereinen oder Spielern/innen strengstens untersagt, am Listing Änderungen durch Radierungen resp. Eintragungen vorzunehmen.

143) Das Listing ist in sauberem Zustand zu präsentieren.

144) Bei einem Transfer und einer Lizenzanfrage muss das aktuelle Listing dem Sekretariat der FLQ vorgelegt werden. Andernfalls wird kein neues Listing erstellt und dem Transfer und der Lizenzanfrage wird nicht stattgegeben.

145) Nichtspielerlizenzen werden auf dem Listing des Vereins geführt. Diese Spieler sind jedoch nicht spielberechtigt.

A. Abwesenheit des Listings

146) Bei Abwesenheit des Listings ist eine Geldstrafe fällig.

KAPITEL II

MEISTERSCHAFT

Artikel 1: Teilnahmeberechtigt

200) Alle Mannschaften, die während der letzten Saison spielberechtigt waren und gegen die kein ausdrückliches Spielverbot ausgesprochen wurde sind teilnahmeberechtigt.

201) Ausländische Vereine (Vereinssitz im Ausland) welche vom Kongress aufgenommen wurden sind teilnahmeberechtigt.

202) Neue Mannschaften, die bis spätestens vor dem Kongress ihre schriftliche Anmeldung an das Generalsekretariat abgeben haben sind teilnahmeberechtigt.

203) Abmeldungen müssen vor dem Kongress erfolgen, um die Vorbereitungsarbeiten der TKN nicht zu behindern.

204) Alle nach dem Kongress abgemeldeten Mannschaften werden als spielberechtigt geführt und müssen alle entsprechenden Gebühren an die FLQ zahlen. Die nach dem Kongress abgemeldeten Mannschaften, ohne bestrittenes Spiel in der neuen Saison, werden in der folgenden Saison 2 Ligen tiefer geführt, falls sie wieder neu beginnen.

205) Die 2 Damenmannschaften aus dem Norden spielen bei den Herren in der Meisterschaft mit (KC Elite Derenbach und KC Eeslécker Frënn Dames) laut Referendum vom 2. Oktober 2009.

206) Es werden keine weiteren Damenmannschaften angenommen, die in der Herrenmeisterschaft spielen dürfen. Bei Abmeldung einer dieser Mannschaften werden sie nicht von einer Damenmannschaft ersetzt.

Artikel 2: Zusammenstellung einer Mannschaft

Definition einer Mannschaft:

210) Eine Mannschaft besteht aus mehreren Spielern die bei der FLQ lizenziert sind.

a) Herrenmannschaften:

211) In einem Spiel werden 6 Spieler eingesetzt.

212) Eine Herren- und eine gemischte Mannschaft (KC Elite Derenbach und KC Eeslécker Frënn Damen) besteht aus mindestens 7 spielberechtigten Spielern (Spielerlizenzen).

213) Eine gemischte Mannschaft (KC Elite Derenbach und KC Eeslécker Frënn Damen) wird als Herrenmannschaft geführt.

214) Es dürfen maximal 2 Frauen gleichzeitig in einer Herrenmannschaft eingesetzt werden.

215) In den beiden gemischten Mannschaften (KC Elite Derenbach und KC Eeslécker Frënn Damen) dürfen maximal 2 Herren gleichzeitig eingesetzt werden.

216) Um Forfait zu vermeiden muss eine Mannschaft mit 5 Spielern ein Spiel beginnen und beenden.

217) Der 6. Spieler muss sofort bei Ankunft eingesetzt werden, auch während der Partie (ohne Trainingskugeln). Nach Beendigung der 4., 5., 6. oder 7. Partie hat er 5 Trainingskugeln.

218) Eine Mannschaft kann höchstens an 2 Meisterschaftsspielen pro Saison mit 5 Spielern antreten (2 x 8 Partien) andernfalls wird sie aus der Meisterschaft ausgeschlossen und als Letzte des respektiven Bezirks gewertet.

b) Damenmannschaften:

219) Eine Damenmannschaft besteht aus mindestens 6 spielberechtigten Spielerinnen (Spielerlizenzen).

220) In einem Spiel werden 5 Spielerinnen eingesetzt.

221) Es dürfen keine Männer in einer Damenmannschaft eingesetzt werden.

222) Um Forfait zu vermeiden muss eine Mannschaft mit 4 Spielerinnen ein Spiel beginnen und beenden.

223) Die 5. Spielerin muss sofort bei Ankunft eingesetzt werden, auch während der Partie (ohne Trainingskugeln). Nach Beendigung der 4., 5., 6. oder 7. Partie hat sie 5 Trainingskugeln.

224) Eine Mannschaft kann höchstens an 2 Meisterschaftsspielen pro Saison mit 4 Spielerinnen antreten (2 x 8 Partien) andernfalls wird sie aus der Meisterschaft ausgeschlossen und als Letzte des respektiven Bezirks gewertet.

Artikel 3: Einteilung der Ligen

HERREN

Lëtzebuerg League:

230) Sie begreift 1 Bezirk zu 8 Mannschaften.

National 1:

231) Sie begreift 1 Bezirk zu 8 Mannschaften.

National 2:

232) Sie besteht aus 2 Bezirken zu je 8 Mannschaften.

National 3:

233) Sie besteht aus 4 Bezirken zu je 8 Mannschaften.

Ehrenpromotion:

234) Sie besteht aus 4 Bezirken zu je 8 Mannschaften.

Promotion:

235) Sie besteht aus **4** Bezirken zu je 8 Mannschaften.

1. Division:

236) Sie **besteht** aus **4** Bezirken zu je 8 Mannschaften.

2. Division:

237) Sie **besteht** aus **4** Bezirken zu je 8 Mannschaften.

3. Division: (wenn vorhanden)

238) Sie **besteht** aus **4** Bezirken zu je 8 Mannschaften.

DAMEN

National 1:

238) Sie besteht aus 1 Bezirk zu 8 Mannschaften.

Ehrenpromotion:

239) Sie besteht aus 1 Bezirk zu 8 Mannschaften.

Promotion:

240) Sie besteht aus 1 Bezirk zu 8 Mannschaften.

1. Division:

241) Sie besteht aus 1 Bezirk zu 8 Mannschaften.

2. Division: (Wenn vorhanden)

242) Sie besteht aus 1 Bezirk zu 8 Mannschaften.

Artikel 4: Einsetzen von Spieler/innen in einer höher klassierten Mannschaft

250) Ein Verein mit mehreren Mannschaften (A-, B-, C-, D-) darf nur 2 Spieler/innen einer tiefer eingestuften Mannschaft in einer höher eingestuften einsetzen.

251) Die Zahl der spielberechtigten Spieler dieser Spieler ergibt sich aus der Summe der Spiele der Mannschaft mit den meisten Spielen.

252) In jeder höher klassierten Mannschaft dürfen maximal 2 Spieler/innen einer tiefer eingestuften Mannschaft eingesetzt werden.

253) Diese Spieler/innen müssen bis zum 30. Juni dem FLQ-Sekretariat schriftlich gemeldet werden (siehe Kongressbroschüre) um in der ersten Hälfte der Saison spielberechtigt zu sein. In der zweiten Transferzeit (vom 16. bis zum 31. Januar) können A-B-C-D-Lizenzen geändert werden, **aber nur zwischen der Hin- und Rückrunde.**

254) Nach diesem Datum ist keine Änderung mehr möglich.

255) Die gemeldeten Spieler/innen werden im offiziellen Organ der FLQ veröffentlicht.

256) Eine Damenmannschaft, die denselben Namen trägt und im selben Lokal spielt, kann 2 Damen als Ersatz für die Herrenmannschaft melden.

257) Diese Damen dürfen jedoch, nach den Reglementen der FLQ, nur an einer gewissen Summe an Spielen teilnehmen. Die Zahl ergibt sich aus der Summe der Spiele der Mannschaft mit den meisten Spielen.

258) Wenn 2, respektive mehrere Mannschaften (A-, B-, C-, D-) eines Vereins in der selben Division in unterschiedlichen Bezirken antreten, so dürfen 2 B-A, C-A, D-A, C-B, D-B, D-C Lizenzen beantragt werden.

259) Hat dieser Verein jedoch eine noch tiefer klassierte Mannschaft, so darf man aus dieser Mannschaft je 2 Spieler/innen als Ersatz in die höher klassierte Mannschaft melden.

260) In der Transferzeit können A-B-C-D Lizenzen geändert werden, jedoch darf man nicht von einer höher klassierten Mannschaft in einer tiefer klassierten Mannschaft mitwirken, nur umgedreht.

Artikel 5: Aufsteigen und Absteigen

270) Eine ausländische Mannschaft (Vereinssitz im Ausland) kann wohl Bezirksmeister einer Division, jedoch nicht Landesmeister (Damen und Herren) werden.

271) Alle nicht vorauszu sehenden und eventuell eintretenden Fälle entscheidet die TKN.

HERREN

Lëtzebuerg League:

272) Die bei Saisonschluss erstplatzierte Mannschaft ist Landesmeister, die zweitplatzierte Mannschaft ist Vizelandesmeister.

273) Die zwei Letztplatzierten steigen in die National 1 ab.

National 1:

274) Die erstplatzierte Mannschaft ist Bezirksmeister.

275) Die zwei erstplatzierten Mannschaften steigen automatisch in die Lëtzebuerg League auf.

276) Die zwei Letztplatzierten steigen in die National 2 ab.

National 2:

277) Die erstplatzierte Mannschaft eines jeden Bezirkes ist Bezirksmeister und steigt in die National 1 auf.

278) Die 2 letztplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die National 3 ab.

National 3:

279) Die erstplatzierte Mannschaft eines jeden Bezirkes ist Bezirksmeister und steigt in die Nationale 2 auf.

280) Die 2 letztplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die Ehrenpromotion ab.

Ehrenpromotion:

281) Die erstplatzierte Mannschaft eines jeden Bezirkes ist Bezirksmeister.

282) Die zwei erstplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die National 3 auf.

283) Die zwei letztplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die Promotion ab.

Promotion:

284) Die erstplatzierte Mannschaft eines jeden Bezirkes ist Bezirksmeister.

284 A) Die zwei erstplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die Ehrenpromotion auf.

285) Die zwei letztplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die 1. Division ab.

1. Division:

286) Die erstplatzierte Mannschaft eines jeden Bezirkes ist Bezirksmeister.

287) Die zwei erstplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die Promotion auf.

288) Die zwei letztplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die 2. Division ab.

2. Division: (Wenn vorhanden)

289) Die erstplatzierte Mannschaft eines jeden Bezirkes ist Bezirksmeister.

290) Die zwei erstplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die 1. Division auf.

290A) Die zwei letztplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die 3. Division ab.

3. Division: (wenn vorhanden)

290B) Die erstplatzierte Mannschaft eines jeden Bezirkes ist Bezirksmeister.

290C) Die zwei erstplatzierten Mannschaften eines jeden Bezirkes steigen in die 2. Division auf.

DAMEN

National 1:

291) Die bei Saisonschluss erstplatzierte Mannschaft ist Landesmeister, die zweitplatzierte Mannschaft ist Vizelandesmeister.

292) Die zwei Letztplatzierten steigen in die Ehrenpromotion ab.

Ehrenpromotion:

293) Die erstplatzierte Mannschaft ist Bezirksmeister.

294) Die zwei erstplatzierten Mannschaften steigen automatisch in die National 1 auf.

295) Die zwei Letztplatzierten steigen in die Promotion ab.

Promotion:

296) Die erstplatzierte Mannschaft ist Bezirksmeister.

297) Die zwei erstplatzierten Mannschaften steigen automatisch in die Ehrenpromotion auf.

298) Die zwei Letztplatzierten steigen in die 1. Division ab.

1. Division:

299) Die erstplatzierte Mannschaft ist Bezirksmeister.

300) Die zwei erstplatzierten Mannschaften steigen automatisch in die Promotion auf.

301) Die zwei Letztplatzierten steigen in die 2. Division ab.

2. Division: (Wenn vorhanden)

302) Die erstplatzierte Mannschaft ist Bezirksmeister.

303) Die zwei erstplatzierten Mannschaften steigen automatisch in die 1. Division auf.

Artikel 6: Auf- und Absteigen von A-, B-, C-, ... Mannschaften

310) 2 Mannschaften eines selben Vereins dürfen nicht im selben Bezirk in den 2 höchsten Ligen mit einem Bezirk vertreten sein.

311) Bei Abstieg einer Mannschaft aus der direkt höheren Liga und bei Aufstieg einer Mannschaft aus der direkt unteren Liga, besteht kein Problem.

312) Bei Abstieg einer Mannschaft und Nichtaufstieg einer Mannschaft in den zwei höchsten Ligen, muss die untere Mannschaft zwangsabsteigen.

313) Bei Abstieg einer Mannschaft aus der direkt höheren Liga und bei Nicht-Aufstieg einer Mannschaft aus der direkt unteren Liga, besteht kein Problem.

314) Ab Ligen mit mindestens zwei Bezirken besteht dieses Problem nicht mehr.

315) Falls zwei Mannschaften des selben Vereins in der dritthöchsten Liga Meister werden, müssen diese ein Spiel um die Relegation bestreiten, somit steigt der Zweitplatzierte in dem Bezirk des Verlierers auf.

Artikel 7: Auf- und Absteigen ausser Reihe

320) Durch Abmelden bedingt stellen sich alljährlich Situationen, dass Mannschaften außer der Reihe aufsteigen, resp. nicht absteigen. In diesem Zusammenhang gilt folgende Regel:

321) Zuerst steigen weniger Mannschaften ab. Die Mannschaften werden in der Reihenfolge des kleinsten Punktunterschiedes ausgewählt.

322) Mannschaften, (Damen- und Herrenmeisterschaft) welche während der Meisterschaft ausscheiden, respektive deklassiert werden, werden als Letzte in ihrem respektiven Bezirk gewertet sowie den gegnerischen Mannschaften alle gegen sie erspielten Punkte abgezogen.

323) In jedem Fall steigt der Tabellenletzte eines jeden Bezirkes ab.

324) Tabellenletzter ist auch die Mannschaft, die auf Platz 7 steht, falls eine Mannschaft in der laufenden Saison aufhört und mit Null Punkten auf Platz 8 geführt wird.

Artikel 8: Auf- und Absteigen bei Punktegleichstand

330) Über den in der Meisterschaft in Frage kommenden Platz entscheidet am Saisonende die Punktezahl.

331) Bei Punktegleichstand entscheidet der Reihe nach:

a) Die Zahl der gewonnenen Spiele während der Meisterschaft, die sie gegeneinander ausgetragen haben. (direkter Vergleich)

b) Die Zahl der gewonnenen Auswärtspartien im Laufe der Saison.

c) Die Anzahl der Punkte der 4 individuellen Spiele beider Mannschaften.

d) Besteht dann noch immer Gleichheit, entscheidet 1 Barragespiel auf einer neutralen Bahn deren Termin von der TKN festgelegt wird.

Artikel 9: Auslosung

340) Die Aufstellung aller Divisionen wird von der TKN vorgenommen.

341) Ab der National 2 werden Mannschaften regional geordnet.

342) Wenn zwei Mannschaften mit der selben Heimbahn, nicht aufgeteilt werden können, wird die TKN die Reihenfolge der Spiele festsetzen, somit sie das erste Hin- und Rückspiel gleich gegeneinander antreten.

Artikel 10: Termine und Uhrzeit

350) Die Meisterschaft wird vom 15. September bis zum 15. Mai ausgetragen.

351) Das erste Meisterschaftsspiel darf nicht vor dem 15. September gespielt werden.

352) Das letzte Meisterschaftsspiel darf nicht nach dem 15. Mai gespielt werden.

353) Die letzte Runde muss zwischen dem 1. und 15. Mai gespielt werden.

354) Das letzte Spiel der Hinrunde darf nicht nach dem 15. Januar gespielt werden.

355) Die Spielrunden müssen unbedingt eingehalten werden.

356) Ein Spiel einer Spielrunde darf bis 5 Werktage in den nächsten Monat gespielt werden, mit Ausnahme vom letzten Spieltag.

357) Alle Spiele beginnen um 20 Uhr bei den Damen sowie bei den Herren. Bei anderen Uhrzeiten muss der Verein oder Mannschaft, einen schriftlichen Antrag bei der TKN stellen und dies vor dem Festlegen der Spieldaten. Die TKN muss diesem Antrag stattgeben, damit er in Kraft tritt.

358) In besonderen Fällen, wie bei Naturkatastrophen (Hochwasser, Eisregen, u.s.w.) behält sich die TKN das Recht vor eine Entscheidung zu fällen.

359) Ein Spiel darf auch am Wochenende ausgetragen werden.

Artikel 11: Aufstellung des Spielkalenders

Wann - wie - wo ?

370) Die Aufstellung des Spielkalenders für die gesamte, Mitte September beginnende Saison wird:
- für Damenmannschaften an einem Freitagabend festgelegt.
- für Herrenmannschaften an einem Sonntagmorgen festgelegt.

371) Jede Mannschaft ist verpflichtet, einen Vertreter zu delegieren, der alle Vollmachten und Kenntnisse besitzt, um im Namen seiner Mannschaft die Spieltermine für beide Runden festzulegen.

372) Falls eine Mannschaft verhindert sein sollte, können Sie eine neutrale Person delegieren, die im Interesse Ihres Vereins die Spieldaten festlegt.

Diese Person muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein, welche vom Präsidenten und Sekretär des Vereins unterzeichnet ist.

373) Ist eine Mannschaft abwesend, so muss sie die Termine annehmen, welche die Spielpartner mit der TKN festgelegt haben.

374) Eine nachträgliche Änderung ist nur möglich, nach Befragen der TKN und im Einverständnis der Spielpartner.

Auf einer Bahn treten mehrere Mannschaften an:

375) Wenn auf einer Bahn mehrere Mannschaften antreten, so ist unbedingt durch eine vorherige Absprache zu erreichen, dass nicht mehrere Spiele auf einen Termin gelegt werden.

376) Bei Unstimmigkeiten hat die Mannschaft Vorrecht die in der höheren Liga spielt.

Festlegen der Spieldaten (Verlauf der Zusammenkünfte):

377) Damit die Mannschaften ihre Vorkehrungen treffen können, wird Jedem der Spielplan vorher zugestellt.

378) Der Mannschaftsdelegierte muss über folgende Fakten im Bilde sein:

a) An welchen Wochentagen die Heimbahn für Meisterschaftsspiele frei ist.

b) Wann die Mitglieder seiner Mannschaft zwecks Austragung eines Spieles zur Verfügung stehen.

379) Die Spiele müssen in der Reihenfolge des zugestellten Spielplanes festgelegt werden, doch können ausnahmsweise Spiele mit dem Einverständnis der TKN "gedreht" werden (Hin- und Rückspiel kann getauscht werden).

380) Die Reihenfolge der Spiele darf nicht geändert werden.

381) Die Spiele pro Monat legt die TKN vor der Saison fest.

Artikel 17: Spielbogen

Wer führt den Spielbogen?

450) Die Heimmannschaft ist verantwortlich für die korrekte Ausführung des Spielbogens.

Wie wird der Spielbogen geführt?

451) Der Spielbogen muss unbedingt genau, sauber und vollständig geführt werden.

452) Abkürzungen auf dem Spielbogen sind so vorzunehmen, dass sie weder zu Irrtümern noch zu Zweideutigkeiten Anlass geben können. Beim selben Namen muss der Vorname vermerkt werden, um Verwechslungen zu vermeiden.

453) Vor Beginn des Spiels sind nur die 6 Spieler resp. 5 Spielerinnen zu notieren, die zur 1. Partie eingesetzt werden. Die Ersatzspieler werden erst notiert, wenn sie eingewechselt werden.

454) Beide Vereine müssen den Spielbogen nach Spielende unterschreiben. Ansonsten wird die Unterlassung vom Verbandsgericht geahndet.

455) Allen notierten Spielern wird ein Spiel angerechnet.

456) Die Partien sind fortlaufend zu notieren. Beispiel: 1-0 / 2-0 / 2-1 / usw.

457) Eventuelle Beanstandungen resp. Reklamationen müssen mit der genauen Zeitangabe versehen, auf der Vorderseite des Spielbogens kurz angedeutet werden. Die TKN muss in diesem Fall sofort benachrichtigt werden.

458) Erfolgt ein Protest (gebührenpflichtig), so muss ein ausführliches Schreiben innerhalb von 5 Werktagen per Einschreiben an das Verbandsgericht folgen.

459) Das Original ist innerhalb von 5 Werktagen (Poststempel maßgebend) an die FLQ zu senden.

460) Die erste Kopie muss der Gastmannschaft ausgehändigt werden.

461) Unbenutzbar gewordene Spielbögen sind der FLQ umgehend zuzusenden.

462) Falls eine fortlaufende Nummer fehlt, wird dem führenden Verein eine Strafe vom Verbandsgericht auferlegt.

463) Nur die aktuellen Spielbögen dürfen benutzt werden und werden akzeptiert. Auf den Spielbögen müssen die Vereinsnummer sowie die Lizenznummern der Spieler eingetragen werden.

464) Die eventuelle Spielverlegung muss unbedingt auf dem Spielbogen vermerkt werden.

465) Eintragen der B-C-D Spieler. Diese sind unten auf dem Spielbogen einzutragen.

Artikel 18: Verlegen eines Spiels

470) Terminverlegungen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden.

471) Die Spiele können jedoch nur innerhalb eines jeweiligen Monats verlegt werden jedoch muss die Reihenfolge der Spielrunden eingehalten werden.

472) Das Sekretariat der FLQ ist in diesen Fällen wenigstens 5 Werktage vor dem ursprünglich festgesetzten Termin schriftlich zu benachrichtigen.

473) Bei einem Notfall muss die in Frage kommende Mannschaft unverzüglich den Spielpartner, den Bahnbetreiber und die TKN telefonisch in Kenntnis setzen.

474) Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die TKN. (Notfalls kann die TKN ein Datum und/oder eine neutrale Bahn festlegen.)

475) Ein Spiel wird verlegt wenn es innerhalb von 45 Minuten unmöglich ist, die Bahn in Stand zu setzen. Bei Neuanlegung des Spiels, hat jeder Spieler 5 Trainingskugeln.

476) Kein Spieltermin darf ohne vorheriges Einverständnis der TKN verlegt werden. Die Verlegung eines Spieltermins muss unbedingt auf dem Spielbogen vermerkt werden.

Artikel 19: Auszeichnungen

480) Recht auf ein Diplom haben nach der Meisterschaft:

- a) Der Landes- und Vizelandesmeister (Damen und Herren)
- b) Die Bezirksmeister der verschiedenen Ligen
- c) Falls eine Division nur 1 Bezirk hat (Damen und Herren), so erhält der Vizemeister ebenfalls ein Diplom.

481) Eine ausländische Mannschaft kann wohl Bezirksmeister einer Division, jedoch nicht Landesmeister (Herren und Damen) werden.

KAPITEL IV

EINZELMEISTERSCHAFT

Artikel 1: Teilnahmeberechtigt

700) Jeder lizenzierte Spieler darf an den Einzelmeisterschaften teilnehmen.

701) Kategorien:

Die Teilnehmer treten in verschiedenen Kategorien an. (Damen und Herren)

1. Herren
Klasse A: Lëtzebuerg League, National 1, National 2, National 3, Ehrenpromotion
Klasse B: Promotion, 1. Division, **2. Division**
2. Damen
Klasse A: National 1, Ehrenpromotion
Klasse B: Promotion, 1. Division
3. Junioren (Damen und Herren)
Höchstens 20 Jahre im Kalenderjahr der EM (Finalrunden)
4. Veteranen (Damen und Herren)
A: mindestens 55 Jahre im Kalenderjahr (Finalrunden)
B: mindestens 64 Jahre im Kalenderjahr (Finalrunden)

702) Damen, die in einer gemischten Mannschaft lizenziert sind, nehmen an dem Damenwettbewerb teil. Die Division der Herrenmannschaft ist ausschlaggebend.

703) Spieler/innen dürfen immer in einer höheren Kategorie antreten (Beispiel: Ein 67-jähriger darf Veteranen A, oder je nach Klassenzugehörigkeit seiner Mannschaft Herren A oder B spielen).

704) Ein/e Spieler/in, dessen Verein sich aufgelöst hat, der/die Spieler/in jedoch bei der Einzelmeisterschaft eingeschrieben war, darf sich an Dieser beteiligen.

705) Ein/e Spieler/in, dessen Verein sich vor Anmeldeschluss der Einzelmeisterschaft aufgelöst hat, kann sich zur Teilnahme an der Einzelmeisterschaft persönlich eintragen.

Abmeldung zur Ausscheidung oder zum Endspiel, respektive Ersetzen eines Spielers

706) Kann ein Spieler nicht antreten, so ist die TKN innerhalb von 5 Werktagen **schriftlich** zu benachrichtigen. Unentschuldigtes Fehlen wird dem Verbandsgericht gemeldet und mit einer Strafe belegt. Eine Ausnahme wird bei einer gerechtfertigten Entschuldigung gemacht.

707) Bei Nichtantreten zu der einen oder anderen Gruppe aus triftigen Gründen, kann der eingeschriebene Spieler sich durch einen anderen Spieler seines Vereins vor der ersten Ausscheidung ersetzen lassen.

708) Wenn ein Spieler nicht in einer Gruppe antreten kann, so muss er sich mit einem Spieler einer anderen Gruppe in Verbindung setzen um die Gruppe zu tauschen. Der Tausch muss der TKN unverbindlich **schriftlich** mitgeteilt werden.

709) Sollte ein Spieler durch Krankheit oder Unfall nicht an einem Gruppentermin teilnehmen können (vor der 1. Ausscheidungsrunde), wird ihm seine Einschreibgebühr, nach Einreichen eines ärztlichen Attests oder eines Attests des Arbeitgebers an die TKN, zurückerstattet.

710) Trifft ein Spieler zu den Ausscheidungen resp. Finale mit Verspätung ein, die er begründen kann, so darf er noch antreten, wenn die erste Figur nicht vollständig gespielt ist. Er tritt in der Reihenfolge nach dem Spieler an, der eben spielte.

711) Bei einer fristgerechten und begründeten Abmeldung für ein Endspiel wird der nächstbeste Spieler/in in der Ausscheidungsrunden nachnominiert.

Artikel 2: Einteilung der Gruppen

715) Die TKN nimmt die Einteilung der Gruppen vor und der Termin wird auf der Homepage der FLQ veröffentlicht.

Artikel 3: Termine und Uhrzeit

720) Die Termine werden vor der bevorstehenden Saison von der TKN festgesetzt.

721) Die Ausscheidungen werden Samstags ab 15 Uhr gespielt.

722) Die Finale werden Freitags oder Samstags gespielt.

Artikel 4: Training

730) Jeder Spieler hat 5 Probewürfe vor dem ersten Abräumen in die Vollen und 3 vor dem ersten Abräumen der Damen.

Artikel 5: Bahnmiete

740) Die FLQ zahlt die Bahnmiete der Ausscheidungen und der Finale.

Artikel 6: Spielmodus

750) Der Spielmodus lautet wie folgt:

5 Trainingskugeln
2x9 Kugeln in die Vollen abräumen

3 Trainingskugeln
2x9 Kugeln Damen abräumen

Artikel 7: Ablauf der Ausscheidung oder der Finalrunde

760) Die Reihenfolge der Spieler werden am Spieltag vor Beginn der ersten Ausscheidung ausgelost.

761) Der Spieler spielt seine 5 Probewürfe. Anschließend räumt er 9 Kugeln in die Vollen. Danach folgen alle anderen Spieler.

762) Beim nächsten Abräumen in die Vollen beginnt der Spieler mit dem geringsten Resultat. (ohne Trainingskugeln)

763) Der Spieler mit dem geringsten Total der beiden Bilder beginnt die Damen abzuräumen. Er spielt zuerst 3 Probewürfe, danach muss er mit 9 Kugeln die Damen abräumen.

764) Beim nächsten Abräumen der Damen, beginnt der Spieler mit dem geringsten Total. (ohne Trainingskugeln)

765) Bei der 2. Ausscheidungsrunde beginnt der Spieler mit dem geringsten Resultat der ersten Ausscheidungsrunde.

766) Bei den Damenpartien, genügt es eine Vorderdame zu treffen.

767) Im Finale tritt der 15. Finalist als Erster an, der 14. als Zweiter, usw.

768) Bei Gleichstand in den Ausscheidungen oder im Finale tritt der jüngere Spieler als Erster an.

Artikel 8: Spielwertung

770) Die 15 Spieler mit dem höchsten Total der beiden Ausscheidungsrunden aus allen Gruppen qualifizieren sich für die Finalrunde:

771) Bei Gleichstand (zählen in der Reihenfolge):

1) zählt das Total der 4 Damenpartien der beiden Ausscheidungsrunden (2 Damenpartien im Finale)

2) zählt die höchste Damenpartie (Total der mit 9 Kugeln erzielten Kegel)

3) zählt die höchste Partie in die Vollen (Total der mit 9 Kugeln erzielten Kegel)

Artikel 9: Auszeichnungen

780) Die 3 erstklassierten Teilnehmer eines jeden Wettbewerbs erhalten eine Gold-, Silber-, respektive Bronzemedaille und ein Diplom.

781) Landesmeister kann nur ein/e föderierter/e Spieler/in mit Luxemburger Nationalität werden.

782) Ein föderierter Spieler, ausländischer Nationalität, kann wohl an den Einzelmeisterschaften der verschiedenen Wettbewerbe teilnehmen, jedoch kann er nicht Meister irgendeiner Klasse werden.

783) Wenn der erstklassierte Teilnehmer die in Frage kommenden Bedingungen nicht erfüllt, so erhält er (sie) ein Diplom als FLQ-Meister.

784) Er bekommt eine Medaille als FLQ-Meister ausgehändigt.

Artikel 10 : Spielbogen

790) Die TKN behält sich das Recht vor, nach Anmeldeschluss, die Vereine zu bestimmen welche in den jeweiligen Gruppen die Spielbögen auszufüllen haben. (Schriftführer)

791) Bei der Veröffentlichung der verschiedenen Gruppen durch die FLQ, sind die Schriftführer farblich vermerkt.

792) Sind dem Schriftführer 5 Werktage vor der ersten Ausscheidungsrunde die Spielbögen nicht zugesandt worden, hat dieser sich unverzüglich bei der FLQ zu melden.

793) Die Spielbögen sind innerhalb von 5 Werktagen an das Sekretariat zu senden. (Poststempel ist maßgebend)

KAPITEL V

CHALLENGE

Artikel 1: Teilnahmeberechtigt

800) Alle Herrenmannschaften können am Challenge teilnehmen.

801) Ein Verein kann mehrere Mannschaften melden (Ein Spieler darf nur in seiner Stammmannschaft antreten).

Abmeldung einer Mannschaft

802) Kann eine Mannschaft nicht antreten, so ist die TKN innerhalb von 5 Werktagen zu benachrichtigen. Unentschuldigtes Fehlen wird dem Verbandsgericht gemeldet und mit einer Strafe belegt. Eine Ausnahme wird bei einer gerechtfertigten Entschuldigung gemacht.

Artikel 2: Zusammenstellung einer Mannschaft

810) Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern.

811) Eine Mannschaft kann auch mit 3 Spielern spielen, hat dann allerdings kein Streichresultat mehr.

812) Nach einer Ausscheidung dürfen Spieler pro Mannschaft ausgewechselt werden, auch im Finale. Der oder die Einwechselspieler darf/dürfen allerdings noch nicht im Challenge in einer anderen Mannschaft gespielt haben.

813) Diese Spieler dürfen aber nur in der Stammmannschaft spielen.

814) Als Stammmannschaft bezeichnet man die Mannschaft in welcher der jeweilige Spieler sein erstes Spiel im laufenden Challenge bestritten hat.

Artikel 3: Einteilung der Gruppen

820) Der Challenge ist in **4** Gruppen aufgeteilt:

1)Challenge A: Lëtzebuerg League, National 1, National 2

2)Challenge B: National 3, Ehrenpromotion

3)Challenge C: Promotion, 1. Division

4) Challenge D: Damen, alle Divisionen.

822) Im Finale des Challenge A treten je 1 Mannschaft aus der Lëtzebuerg League, 1 aus der National 1 und 2 aus der National 2 gegeneinander an.

823) Im Finale des Challenge B treten je 2 Mannschaften aus der National 3 und der Ehrenpromotion gegeneinander an.

824) Im Finale des Challenge C treten je **2** Mannschaften aus der Promotion, **2** aus der 1. Division (**und 2 aus der 2. Division, falls vorhanden**) gegeneinander an.

825) Im Finale des Challenge D treten je 1 Mannschaft aus der National 1, 1 aus der Ehrenpromotion und 2 aus der Promotion gegeneinander an.

Artikel 4: Einsetzen von Spielern in einer höher klassierten Mannschaft

830) Ein Spieler darf nur in seiner Stammmannschaft spielen (Meisterschaftslisting gültig). B-A, C-A, C-B, usw. Lizenzen sind nicht gültig.

Artikel 5: Auslosung

840) Die Auslosung wird im Sitz der FLQ vorgenommen. Das Datum der Auslosung wird auf der Homepage der FLQ veröffentlicht.

Artikel 6: Termine und Uhrzeit

850) Die Termine werden vor der bevorstehenden Saison von der TKN festgesetzt.

851) Das Datum der Finale wird von der TKN festgesetzt.

852) Die TKN behält sich das Recht vor ein Datum zu ändern.

Artikel 7: Training

860) Jeder Spieler hat vor der ersten Figur 5 und vor der Dritten, 3 Probewürfe.

Artikel 8: Bahnmiere

870) Die teilnehmenden Mannschaften kommen solidarisch für die Bahnmiere der Ausscheidungsrunden auf.

871) Die Bahnmiere der Finalrunden wird von der FLQ übernommen.

Artikel 9: Spielmodus

880) Es werden 4 Figuren gespielt:

5 Probewürfe

1) 6 Kugeln auf die Damen in die Vollen

2) 6 Kugeln auf die Damen abräumen

3 Probewürfe

3) 6 Kugeln in die Vollen

4) 6 Kugeln in die Vollen abräumen

881) Die Mannschaften treten in der Reihenfolge des Spielbogens an. Die Reihenfolge der antretenden Mannschaften wird im Sitz der FLQ ausgelost und auf dem Spielbogen eingetragen.

Artikel 10: Ablauf eines Challengespiels

890) Ein Spieler der ersten Mannschaft tritt an, um die erste Figur zu spielen. Danach ein Spieler der 2. Mannschaft um dieselbe Figur zu spielen, usw.

891) In die Vollen genügt es das Vorderholz zu treffen.

892) Bei den Damenpartien, genügt es eine Vorderdame zu treffen.

Artikel 11: Spielwertung

900) Nach Ablauf jeder Figur wird der schwächste Spieler einer jeden Mannschaft gestrichen. Ausnahme: bei Mannschaften mit 3 Spielern.

901) Nach Ablauf des Spiels, wird das Total der erzielten Kegel die Platzierung der Mannschaft bestimmen.

902) Bei Gleichstand zählen in der Reihenfolge:

1) Damenpartie räumen (Total der 3 besten Spieler)

2) Die beiden Damenpartien (Total der beiden Parteien, d.h. jeweils die 3 besten Spieler)

3) Die Damen und in die Vollen abräumen (Total der jeweils 3 besten Spieler)

4) Das beste Streichresultat der Damen abräumen

Artikel 12: Spielbogen

910) Die erstgenannte Mannschaft führt den Spielbogen.

911) Diese erstgenannte Mannschaft ist verantwortlich für die Kontrolle des Listings und der Lizenzen der Mannschaften.

912) Jede Mannschaft ist verpflichtet den Spielbogen nach dem Spiel zu unterschreiben. Ansonsten wird die Unterlassung vom Verbandsgericht geahndet.

913) Die teilnehmenden Spieler müssen namentlich auf dem Spielbogen aufgeführt werden, inklusive ihrer Lizenznummern.

914) Der Spielbogen (**Original**) muss innerhalb von 5 Werktagen an das Sekretariat der FLQ gesendet werden. (**Poststempel ist maßgebend**)

Artikel 13: Auszeichnungen

920) Der Erste eines jeden Challenge erhält ein Diplom.

KAPITEL VI

VEREINE

Artikel 1: Klubname

1000) Der Klubname eines Vereins darf keinen diskriminierenden Namen haben.

1001) Bei diskriminierenden Klubnamen kann die TKN eine Änderung verlangen.

1002) Während der Saison ist keine Änderung des Klubnamens möglich.

1003) Vor Beginn einer neuen Saison darf ein Verein den Klubnamen ändern.

1004) Der Änderungsantrag ist schriftlich bei der TKN einzureichen oder auf dem Anmeldeformular (der Kongressbroschüre) zu vermerken.

Artikel 2: Anmeldung eines Vereins

1010) Die Anmeldung eines Vereins resp. einer Mannschaft kann das ganze Jahr über erfolgen, doch werden die Lizenzen erst vor Beginn der neuen Saison ausgestellt und es besteht erst eine Spielberechtigung ab der neuen Saison.

1011) Die Anmeldung muss mindestens 5 Werktage vor dem Kongress erfolgen.

1012A) Ist dies nicht der Fall oder bestehen keine Vereinsstatuten, so schlichtet bei Straffällen das Verbandsgericht.

1012B) Nichteinsenden bestehender Vereinsstatuten wird geahndet.

1013) Die Anmeldung hat auf dem von der FLQ ausgehändigten Formular zu geschehen und ist, genau und vollständig ausgefüllt, umgehend an das Generalsekretariat einzusenden.

Artikel 3: Anmeldung eines/r Spielers/in bei einem Verein

1020) Wie die Anmeldung eines/r Spielers/in bei einem Verein zu erfolgen hat, ist, was die Formalitäten betrifft, dem Verein zu überlassen. Vorhandene Statuten müssen dem Spieler zugestellt werden.

Artikel 4: Abmeldung eines Vereins

1030) Die Abmeldung hat schriftlich zu geschehen und ist mit 2 verschiedenen Unterschriften von Vorstandsmitgliedern zu versehen.

1031) Die Lizenzen der Spieler sind innerhalb von 5 Werktagen an das Sekretariat der FLQ zu schicken.

1032) Ein/e Spieler/in, dessen Verein sich aufgelöst hat, der/die Spieler/in jedoch bei der Einzelmeisterschaft eingeschrieben war, darf sich an Dieser beteiligen.

1033) Ein/e Spieler/in, dessen Verein sich vor Anmeldeschluss der Einzelmeisterschaft aufgelöst hat, kann sich zur Teilnahme an der Einzelmeisterschaft persönlich eintragen.

1034) Die Lizenz dieses/dieser Spielers/in wird vom Delegierten der TKN verwaltet, welcher für die jeweilige Meisterschaftsrunde respektive das Finale verantwortlich ist.

1035) Die Schulden bei der FLQ sind zu begleichen, andernfalls sind Spieler, die einem anderen Verein beitreten möchten, gesperrt. Diese Sperre wird aufgehoben wenn ein Spieler seinen Anteil an der Schuld bezahlt hat.

Artikel 5: Abmeldung eines Spielers bei der FLQ

1040) Tritt ein Spieler aus seinem Verein aus (schriftliche Abmeldung mit Kopie an die FLQ), so ist die Lizenz innerhalb von 5 Werktagen mit den sich aufdrängenden Erklärungen an den Verantwortlichen für die Lizenzen einzusenden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

1041) Einem austretenden Spieler darf die Lizenz keinesfalls ausgehändigt werden.

1042) Hat das austretende Mitglied gegenüber seinem Verein Verpflichtungen, so ist dies anzugeben.

Artikel 6: Abmeldung eines Spielers bei einem Verein

1050) Wie die Abmeldung bei einem Verein zu geschehen hat, entscheidet Letzterer.

1051) Der/die Spieler/in muss den in den Vereinsstatuten aufgestellten Verpflichtungen nachkommen.

1052) Im Falle von Unklarheiten betreffend die Vereinsstatuten entscheidet die TKN.

Artikel 7: Pflichten der Vereinssekretäre

1060) Der Kontakt zwischen der FLQ und den Vereinen wird durch die Vereinssekretäre hergestellt.

1061) Um den möglichst reibungslosen Ablauf aller von der FLQ organisierten Wettbewerbe zu garantieren, muss der Sekretär allen anfallenden Verpflichtungen sorgfältig und pünktlich nachkommen.

Folgendes ist zu beachten:

1062) In erster Linie muss der Sekretär die Spielreglemente und die Statuten der FLQ eingehend studieren.

1063) Alle anderen, von der FLQ angeforderten Meldungen sind in der jeweils festgelegten Frist an die in Frage kommende Instanz durchzugeben.

1064) Tritt ein Mitglied aus oder nimmt es einen Vereinswechsel vor, so ist die Lizenz mit den eventuell sich aufdrängenden Erklärungen innerhalb von 5 Werktagen an das Sekretariat der FLQ einzusenden.

1065) Geht das Vereinssekretariat in andere Hände über, so muss der neue Sekretär sofort die in Frage kommende Berichtigung an das Sekretariat der FLQ durchgeben.

1066) Ist der Vereinssekretär für eine längere Zeit abwesend, so ist das Sekretariat der FLQ über die Dauer der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen und die Adresse des Stellvertreters anzugeben. Eine Zuwiderhandlung ist strafbar.

1067) Wenn der Sekretär nicht über einen Telefonanschluss verfügt, so ist unbedingt eine Telefonnummer anzugeben, unter der mit ihm Kontakt aufgenommen werden kann.

1068) Alle Änderungen innerhalb eines Vereins, die für die FLQ von Bedeutung sind (Lokalwechsel, Bahnwechsel, neuer Bahnbetreiber, neuer Sekretär, Kassierer, Präsident, usw.), müssen dem FLQ-Sekretariat innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitgeteilt werden.

KAPITEL VII

AUSLÄNDISCHE VEREINE (Vereinssitz im Ausland)

1100) Aus den Grenzgebieten Luxemburgs werden ausnahmsweise verschiedene Vereine in die FLQ aufgenommen.

Aufnahmebedingungen:

1101) Der Vereinssitz muss in der Grenznähe Luxemburgs liegen.

1102) Der Verein muss die Statuten und Reglemente der FLQ respektieren.

1103) Der Verein und die Spieler dürfen nur einem nationalen Verband angeschlossen sein.

1104) Reklamationen wegen erwiesener grober Unsportlichkeit können zu jeder Zeit mit Lizenzentzug geahndet werden.

1105) Die Aufnahme von Vereinen begutachtet der Verwaltungsrat, die ordentliche Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Rechte und Pflichten:

1106) Die Vereine unterliegen den Statuten und Reglementen der FLQ.

1107) Eine ausländische Mannschaft kann wohl Bezirksmeister einer Division, jedoch nicht Landesmeister (Herren und Damen) werden.

1108) Eine ausländische Mannschaft kann nicht Pokalsieger werden. Ihr wird jedoch ein Diplom als Finalist ausgehändigt.

1109) Ein, bei einer ausländischen Mannschaft (Vereinssitz im Ausland) lizenzierter Spieler ausländischer Nationalität, mit Wohnsitz im Ausland, kann wohl an den Einzelmeisterschaften der verschiedenen Wettbewerbe teilnehmen, jedoch kann er nicht Meister irgendeiner Klasse werden.

1110) Nur ein in Luxemburg ansässiger lizenzierter Spieler luxemburgischer Nationalität kann Landesmeister einer Klasse werden.

1111) Falls solch ein Spieler Erster eines Wettbewerbs wird, wird ihm ein Diplom für den 1. Platz dieses Wettbewerbs ausgestellt.

1112) Er bekommt eine Medaille als FLQ-Meister ausgehändigt.

KAPITEL VIII

BAHNEN

1200) **Definition:**

Die Bahn besteht aus der Anlauffläche, der Spielfläche und dem Vierpass.

1201) Die Bahnen sind Privatbesitz.

1202) Der Bahnbetreiber muss der Gastmannschaft am Spieltag 1 Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn die Bahn nebst Zubehör in einwandfreiem, normalem Zustand zwecks Trainings überlassen.

1203) Die Bahn muss sich in normalem Zustand präsentieren, d.h. sie darf nicht vorsätzlich manipuliert werden. Manipulationen an der Bahn vor einem Spiel oder nach einer Bahnkontrolle der Bahnkontrollkommission werden mit der Sperre der Bahn und der darauf eingeschriebenen Mannschaften belegt.

1204) Ist bei einer 2-Bahnen-Anlage nur ein Auffangtrog für die Kugeln vorhanden, so darf während des einstündigen Trainings, sowie während des Spiels, nicht auf dieser zweiten Bahn gespielt werden.

1205) Die Kegelbahnen müssen den gültigen technischen Vorschriften der FLQ und dem Regelwerk der Bahnkommission entsprechen.

1205 A) An der Kette vom Kugellift, für den Rücklauf der Kugeln, müssen mindestens zwei Gabeln vorhanden sein.

1206) Verantwortlich gegenüber der FLQ zeichnet der Verein, respektive die Mannschaft(en), welche die Klubbahn bespielt(en).

1207) Die TKN hat das Recht die Bahn jeder Zeit, d.h. innerhalb der gesetzlich festgehaltenen Öffnungszeiten, durch die Bahnabnehmer kontrollieren zu lassen.

1208) Jede Art von Arbeiten, Reparaturen und Manipulationen müssen der TKN schriftlich innerhalb von 5 Werktagen mitgeteilt werden. Ein Verstoß kann vom Verbandsgericht geahndet werden.

1209) Des Weiteren dürfen weder die Kehlung noch das Niveau der Bahn negativ oder positiv beeinflusst werden, um die Leistung der Mannschaften zu beeinflussen.

1210) Die Bahn darf nicht in nassem, feuchtem oder klebrigem Zustand sein.

1211) Sollte dieses festgestellt werden, kann das Säubern der Bahn vom Spielführer verlangt werden. Wird die Säuberung nicht vollzogen, ist die TKN sofort zu informieren.

1212) Falls Bahnen und Kugeln mit Silikon behandelt werden, kann es den Vereinen/Mannschaften verboten werden, solche Bahnen zu bespielen.

N.B. Silikon darf nur zur Behandlung des Vierpasses verwendet werden.

Kehlung, Niveau und Anstieg der Bahnen

1213) Die Kehlung der Bahn und des Vierpass darf 6 mm nicht überschreiten.

1214) Das Niveau der Bahn sollte eben sein, eine Toleranz von maximal 5 mm ist erlaubt.

1215) Sollte das zugelassene Niveau überschritten werden, muss die Bahn in das zulässige Niveau gebracht werden. Bei einem Verstoß wird diese zu offiziellen Spielen nicht mehr zugelassen.

1216) Die Steigung der Bahn darf 100 mm in der Länge nicht überschreiten.

1217) Das freie Seil muss so groß sein, dass der Kegel 1 ohne großen Widerstand mit seinem Kopfteil jeden Punkt der Abschlussmatte erreichen kann.

Pudelbegrenzungslinie

1218) Das Anbringen einer Pudelschnur auf der Anlauffläche ist Pflicht!

1219) Die Entfernung Pudelstrich-Spielfläche muss zwischen 30 und 50 cm betragen **und darf nicht im Laufe der Saison verändert werden.**

1220) Die Pudelschnur darf wegen der Verletzungsgefahr nicht zu straff gespannt sein.

Anlauffläche

1221) Die Anlauffläche bis zur Pudelbegrenzungslinie darf absolut nicht glatt oder klebrig sein.

1222) Der Spieler darf sich beim Abspielen der Kugel nicht durch andere Spieler oder Zuschauer beeinträchtigt oder behindert fühlen.

Vierpass

1223) Die Seite des Quadrats der Kegelgrundfläche muss eine Länge von 1150 mm (mit maximal 1-10 mm Differenz) haben.

1224) Die Mittelpunkte der Kegelgrundfläche müssen sich im Mittelpunkt (Kegel Nr. 5 – König) an den vier Eckpunkten und auf den vier Halbierungspunkten der Seiten eines Quadrates befinden.

Automatische Bahnen

1225) Falls eine Anomalie festgestellt wird, darf eine Kontrolle ebenfalls während des Spiels geschehen.

Eine Kontrolle darf selbstverständlich nur im Beisein des Bahnbesitzers durchgeführt werden.

1226) Alle Kegel, welche vom automatischen Kegelsteller markiert werden, zählen als gespielt.

AUSNAHME:

Ein Kegel, der durch Einwirken der abgespielten Kugel außerhalb der Spielfläche zu stehen kommt und nicht vom Kegelsteller automatisch und ohne äußere Einwirkung an die richtige Stelle gesetzt wird, gilt als gespielt.

1227) Gehen durch Versagen des automatischen Kegelstellers die Kegel hoch, wenn der angetretene Spieler seine Kugel regelgerecht abgespielt hat, so darf diese Kugel nochmals gespielt werden. Dasselbe gilt, wenn in diesem Zeitraum Kegel umfallen.

1228) Stellen sich beim Aufstellen des Spieles Kegel schief, so kann der angetretene Spieler das nochmalige Aufstellen der Kegel verlangen.

1229) Es ist dem Bediener des Automaten verboten, sich auf diesen zu stützen.

Neutrale Bahnen

1230) Neutral ist jede Bahn, die nicht Klubbahn einer Mannschaft ist.

Überholen der Bahnen

1231) Bei unaufschiebbaren Reparaturen ist die TKN sofort zu benachrichtigen. Nach den Arbeiten behält sich die TKN das Recht, die Bahn kontrollieren zu lassen.

1232) Änderungen (Arbeiten, Reparaturen, usw.) sollten während der Ruhepause vom 16.5. bis zum 14.9. vollzogen werden.

1233) Die Vereine sind verpflichtet jede Änderung der Heimbahn der TKN unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Falls dies nicht der Fall ist, wird dies dem Verbandsgericht mitgeteilt und mit einer Strafe geahndet.

KAPITEL IX

KUGELN

1300) Ausschließlich die Kugeln die, im offiziellen Training greifbar im Trog liegen, müssen unbedingt während des ganzen Spieles zum Einsatz kommen. **Es ist strengstens untersagt während dem Spiel eine Kugel dem Trog hinzuzufügen oder zu entfernen.**

1301) Die TKN kann zu jeder Zeit Stichproben durchführen.

1302) Bei einem Verstoß (der bewiesen werden kann) wird das ganze dem Verbandsgericht mitgeteilt. Dieses Spiel wird mit 0-8 zugunsten der Gastmannschaft gewertet (Forfait) und eine Geldstrafe wird verhängt.

1303) Beim Wiederholungsfall wird die Heimmannschaft mit einer Geldstrafe belegt, sowie mit dem Ausschluss aus der Meisterschaft.

1304) Wenn während der Saison eine Kugel „unspielbar“ wird (Kugel bricht, bekommt eine Delle, usw.) muss dies unbedingt der TKN telefonisch gemeldet werden und innerhalb von 5 Werktagen schriftlich.

1305) Die TKN kann eine neue Kugel zulassen, falls die Kugel ersetzt werden muss. Eine schriftliche Anfrage muss hierfür der TKN zugesandt werden.

1306) Die Hinweistafeln (betreffend der spielbaren Kugeln) der Heimmannschaften müssen mit den schriftlich angegebenen Maßen und gut sichtbar auf der Bahn angebracht werden.

1307) Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Kugeln mit denen die Spiele bestritten werden, für das offizielle Training im Kugeltrog liegen.

1308) Der Bahnbetreiber muss der Gastmannschaft am Spieltag eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn die Kugeln in einwandfreiem, normalem Zustand, zwecks Trainings überlassen.

1309) Ist bei einer 2-Bahn-Anlage nur ein Auffangtrog für die Kugeln vorhanden, so darf während des einstündigen Trainings sowie während des Spieles nicht auf dieser zweiten Bahn gespielt werden.

1310) Die Kugeln müssen den gültigen technischen Vorschriften der FLQ und dem Regelwerk der Bahnenkommission entsprechen.

1310 A) Als Kugeln bezeichnet man eine Vollkugel mit mittigem Schwerpunkt.

1311) Um einen sportlichen und fairen Verlauf der Wettbewerbe zu gewährleisten, ist es strengstens verboten die Kugeln absichtlich zu manipulieren.

1312) Die Kugeln dürfen nicht in nassem, feuchten oder klebrigem Zustand sein. Sie müssen griffig sein und dürfen nach dem Spielen nicht durch nasse „Ringe oder Streifen“ gekennzeichnet sein. Es dürfen keine Spuren von Öl oder flüssigem Wachs vorhanden sein.

1313) Sollte dies festgestellt werden, kann das Säubern der Kugeln vom Spielführer verlangt werden. Wird die Säuberung nicht vollzogen, ist die TKN sofort zu informieren.

1314) Folgende Maße müssen vorhanden sein:

-je zwei Exemplare von 14 cm, 15 cm, 16 cm

-je zwei Exemplare von 17 cm können vorhanden sein

-Stellt der Bahnbetreiber respektive der Heimverein **zwei** 18-cm-Kugel zur Verfügung, müssen je zwei 14-cm-, 15-cm-, 16-cm- und 17-cm-Kugeln vorhanden sein.

**1314 A) Die Kugeln (14 cm – 15 cm – 16 cm – 17 cm und 18 cm) müssen aus Nylon oder Plastik bestehen.
Bei kleineren Maßen besteht keine Materialpflicht.**

1314 B) Die Differenz zwischen größten und kleinsten Durchmessern einer jeden Kugel darf nicht größer sein als 0,5 mm.

1314 C) Kugeln von der Größe:

**14 cm müssen zweimal vom gleichen Material vorhanden sein (Nylon oder Plastik)
Sind beide Materiale (Nylon und Plastik) vorhanden, müssen auch je zwei von jedem Material vorhanden sein.**

**15 cm müssen zweimal vom gleichen Material vorhanden sein (Nylon oder Plastik)
Sind beide Materiale (Nylon und Plastik) vorhanden, müssen auch je zwei von jedem Material vorhanden sein.**

**16 cm müssen zweimal vom gleichen Material vorhanden sein (Nylon oder Plastik)
Sind beide Materiale (Nylon und Plastik) vorhanden, müssen auch je zwei von jedem Material vorhanden sein.**

**17 cm müssen zweimal vom gleichen Material vorhanden sein (Nylon oder Plastik)
Sind beide Materiale (Nylon und Plastik) vorhanden, müssen auch je zwei von jedem Material vorhanden sein.**

**18 cm müssen zweimal vom gleichen Material vorhanden sein (Nylon oder Plastik)
Sind beide Materiale (Nylon und Plastik) vorhanden, müssen auch je zwei von jedem Material vorhanden sein.**

1314 D) Die Materialien Nylon und Plastik in der gleichen Größe müssen sich im Gewicht deutlich unterscheiden.

1314 E) Kugeln vom gleichen Material und Größe dürfen sich nicht deutlich im Gewicht unterscheiden.

1315) Falls Bahnen und Kugeln mit Silikon behandelt werden, kann es den Vereinen/Mannschaften verboten werden, solche Bahnen zu bespielen.

N.B. Silikon darf nur zur Behandlung des Vierpasses verwendet werden.

1316) Gehen durch Versagen des automatischen Kegelstellers die Kegel hoch, wenn der angetretene Spieler seine Kugel regelgerecht abgespielt hat, so darf diese Kugel nochmals gespielt werden. Dasselbe gilt, wenn in diesem Zeitraum Kegel umfallen.

Kugelwechsel

1317) Der Spieler muss einen Kugelwechsel vornehmen, d.h. er darf dieselbe Kugel nicht zweimal hintereinander spielen. Er darf diese Kugel nur als 1., 3., 5. usw. benutzen, außer in folgenden Fällen:

- wenn er mit dieser Kugel alle Neun abgeräumt hat
- wenn er mit dieser Kugel das Spiel geräumt hat
- bei einem Automatendefekt und Umfallen eines Kegels.

Wann gilt eine Kugel als gespielt?

1318) Eine Kugel gilt als gespielt wenn sie die Pudelbegrenzungslinie überschritten hat.

KAPITEL X

KEGEL

1400) Die Kegel müssen den gültigen technischen Vorschriften der FLQ entsprechen.

1401) Bezeichnung der Kegel:

Kegel Nr. 1 = Vorderkegel

Kegel Nr. 2 = linke vordere Dame

Kegel Nr. 3 = rechte vordere Dame

Kegel Nr. 4 = linker Bauer

Kegel Nr. 5 = König (muss anhand einer aufgesetzten Krone gekennzeichnet sein)

Kegel Nr. 6 = rechter Bauer

Kegel Nr. 7 = linke hintere Dame

Kegel Nr. 8 = rechte hintere Dame

Kegel Nr. 9 = Hinterholz

1402) Die Kegel müssen Maße zwischen 95 und 100 mm haben. **Erlaubt ist nur die klapsige Form (KF), nicht die neue Form (NF)**

1403) Abgenutzte, ausgeschlagene und defekte Kegel müssen ersetzt werden.

1404) Im Mittelpunkt der Kegelgrundfläche muss sich eine mit Federdruck angebrachte Zentriekugel befinden.

1405) Diese Kugel muss aus Stahl oder Kunststoff sein und soweit vorstehen, dass der Kegel nicht auf einer ebenen Fläche stehen bleibt.

1406) Während der laufenden Meisterschaft ist es nicht erlaubt, die beim ersten Meisterschaftsspiel vorhandenen Kegel durch solche mit anderen Maßen zu ersetzen.

1407) Es ist strengstens untersagt den normalen Zustand der Kegel zu beeinflussen. (Die kleinen Kugeln und Federn im Kegel müssen unbedingt vorhanden sein.)

1408) Stellen sich beim Aufstellen des Spieles Kegel schief, so kann der angetretene Spieler das nochmalige Aufstellen der Kegel verlangen.

1409) Das freie Seil muss so groß sein, dass der Kegel 1 ohne großen Widerstand mit seinem Kopfteil jeden Punkt der Abschlussmatte erreichen kann.

1410) Gehen durch Versagen des automatischen Kegelstellers die Kegel hoch, wenn der angetretene Spieler seine Kugel regelgerecht abgespielt hat, so darf diese Kugel nochmals gespielt werden. Dasselbe gilt, wenn in diesem Zeitraum Kegel umfallen.

Wann gilt ein Kegel als gespielt?

1411) Alle Kegel, welche vom automatischen Kegelsteller markiert werden, zählen als gespielt.

AUSNAHME: Ein Kegel, der durch Einwirken der abgespielten Kugel außerhalb der Spielfläche zu stehen kommt und nicht vom Kegelsteller automatisch und ohne äußere Einwirkung an die richtige Stelle gesetzt wird, gilt als gespielt.

Spezielle Regeln während des Spiels

1412) Beim Spielen auf die Vollen muss der Vorderkegel als erstes getroffen werden.

1413) Die Figuren „König-Bauer“ und „Bauer-König“ dürfen nicht mit einer Kugel gespielt werden.

1414) Die Figuren „König-Hinterholz-Bauer“ und „Bauer-Hinterholz-König“ dürfen nicht mit einer Kugel gespielt werden.

KAPITEL XIII

PROTESTE

1700) Protest kann erhoben werden gegen jeden Verstoß des Reglements und gegen jede Unsportlichkeit, auch nach Unterschrift auf dem Spielbogen.

1701) Bei Protest bezüglich einer Unregelmäßigkeit gegenüber den technischen Bestimmungen der Bahn vor einem offiziellen Wettbewerb, wird das Verbandsgericht von der TKN mit einer Untersuchung befasst.

1702) Wie wird ein Protest beantragt? Gültigkeit:

1) Die TKN muss als erstes telefonisch in Kenntnis gesetzt werden.

Falls kein Mitglied der TKN unmittelbar zum Spielort kommen kann, muss das Spiel trotzdem unter Protest gespielt werden.

2) Der Protest muss auf dem Spielbogen, unter genauer Zeitangabe, vermerkt werden.

3) Ein Bericht muss per Einschreiben innerhalb von 5 Werktagen (Poststempel maßgebend) an das Verbandsgericht der FLQ gesendet werden.

4) Die von der Generalversammlung, auf welcher jeder Verein verpflichtet ist, anwesend zu sein, festgelegte Protestgebühr ist ebenfalls innerhalb von 5 Werktagen (Bankstempel maßgebend) auf eines der Geschäftskonten der FLQ zu überweisen.

1703) Sämtliche Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten der Mannschaft welche Unrecht hat und werden von der FLQ in Rechnung gestellt.

1704) Je nach Schwere der Verfehlung kann das Spiel neu angesetzt werden respektive das Verbandsgericht mit einer Untersuchung von der TKN befasst werden.

Proteste und Reklamationen die dieser Form nicht entsprechen, werden abgelehnt.

1705) Bei Nichtannahme eines Protests verfällt die Protestgebühr an die Verbandskasse.

1706) Wird dem Protest stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.

1707) Die Verbandsinstanzen sind von Protestgebühren entbunden.

1708) Proteste können schriftlich vor dem Verhandlungstermin zurückgezogen werden.

1709) Das Urteil wird den in Frage kommenden Parteien innerhalb von 14 Werktagen nach der Sitzung des diesbezüglichen Protests per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung zugestellt.

1710) Die Protestgebühr wird auf dem Site der FLQ veröffentlicht.

KAPITEL XIV

BERUFUNG

1750) Gegen ein Urteil kann Berufung eingelegt werden. Diese ist innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des schriftlichen Urteilsspruchs, durch Einschreibebrief an den Berufungsrat einzureichen.

1751) Eine erneute, von der Generalversammlung festgelegte Gebühr, ist auf eines der Geschäftskonten der FLQ zu überweisen.

1752) Bei Nichtannahme einer Berufung verfällt die Gebühr der Verbandskasse.

1753) Wird der Berufung stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.

1754) Weitere Einzelheiten über das Verbandsgericht und den Berufungsrat betreffend ihre Funktionen sind in dem Reglement „Rechtsordnung des Verbandsgerichts und des Berufungsrats der FLQ“ zu entnehmen.

KAPITEL XV

BEITRÄGE - GEBÜHREN – ORDNUNGSSTRAFEN

Wann sind sie zu zahlen?

1800) Die alljährlich fälligen Beiträge, Gebühren sowie die verhängten Ordnungsstrafen sind erst einzuzahlen, wenn eine Rechnung seitens der in Frage kommenden Instanz vorliegt.

1801) Der angegebene Zahlungstermin ist einzuhalten, ansonsten gebührenpflichtige Mahnungen ausgestellt werden.

Wie sind die Einzahlungen zu tätigen?

1802) Sie sind unbedingt auf das Konto zu überweisen, das auf der Rechnung angegeben ist.

1803) Bei der Einzahlung sind unbedingt anzugeben:

- die genaue Adresse des Vereins (Klubname, Klubnummer, Ortschaft, usw.)
- der exakte Gegenstand der betreffenden Zahlung. (Rechnungsnummer)

1804) Einwände, eine Rechnung betreffend, sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Note an den Kassierer zu richten.

1805) Beiträge und Teilnahmegebühren werden nicht zurückerstattet bei Austritt, Ausschluss respektive bei ungerechtfertigtem Nichtantreten zu einem Wettbewerb, zu der eine Anmeldung vorlag.

Teilnahmegebühr

1806) Die Teilnahmegebühr (Meisterschaft, Pokal, Einzelmeisterschaft, Challenge, usw.) wird vom Kongress festgesetzt. Ist die Teilnahmegebühr verrechnet, so geben eine später erfolgte Abmeldung resp. ein eventueller Ausschluss kein Recht auf deren Zurückerstattung, außer bei Einreichen eines ärztlichen Attest oder eines Schreibens des Arbeitgebers. Dies gilt nur vor der ersten Ausscheidung.

1807) Falls ein Mitglied der TKN wegen eines Protestes gerufen wird, wird eine Gebühr von 25 € fällig.

1808) Falls ein Mitglied der TKN angefragt wird um ein Spiel zu überwachen, wird eine Gebühr von 50 € fällig.

KAPITEL XVI

SONSTIGE REGELN

Artikel 1: Abwesenheit der Lizenzen vor oder während eines Spiels

1900) Falls die Lizenzen einer Mannschaft nicht vorhanden sind, können die Spieler sich anhand ihrer Personalausweise auf dem Spielbogen eintragen lassen. Die Nummern der Personalausweise sind auf dem Spielbogen einzutragen (eventuell Rückseite des Spielbogens). Diese Abwesenheit der Lizenzen oder des Listings werden vom Verbandsgericht geahndet.

Artikel 2: Verletzungen

1910) Bei einer Verletzung während einer Partie, kann der/die betroffene Spieler/in sofort ausgewechselt werden. Der/die eingewechselte Spieler/in darf jedoch keine Trainingskugeln spielen.

1911) Der/die verletzte Spieler/in darf allerdings nicht mehr ins Spielgeschehen eingreifen.

HERREN

1912) Falls, bei einer Verletzung, eine Mannschaft nur noch 4 Spieler hat, wird das Spiel unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.
Die TKN behält sich das Recht eine Entscheidung zu fällen.

DAMEN

1913) Falls, bei einer Verletzung, eine Mannschaft nur noch 3 Spielerinnen hat, wird das Spiel unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.
Die TKN behält sich das Recht eine Entscheidung zu fällen.

Artikel 3: Private Organisationen eines der FLQ angeschlossenen Vereins

1920) Sind diese Veranstaltungen mit einem Kegelwettbewerb verbunden, so sind sie mindestens 4 Wochen vor dem Austragungsdatum der FLQ zu melden.

1921) Folgende Angaben sind zu melden:

- 1) Name der Veranstaltung
- 2) Ort und Datum der Austragung
- 3) Namen der Teilnehmer (sofern bekannt)
- 4) Eventuell zur Verfügung stehende Preise
- 5) Spielreglemente

1922) Die Resultate sind der FLQ innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

1923) Der Verwaltungsrat kann bei motivierten Initiativen eines Vereins, eine finanzielle Hilfe zugestehen, nach Vorlage eines Konzepts mit Finanzplan, welcher dem Verwaltungsrat schriftlich zugestellt werden muss.

Artikel 4: Fusion

1930) Wenn zwei Vereine in einer selben Division mit einem Bezirk eine Fusion beantragen, darf nur eine Mannschaft die erste Saison in derjenigen Division bleiben, die andere Mannschaft muss eine Division tiefer spielen.

1931) Ab der 2. Spielsaison gilt wieder normales Auf- und Absteigen.

1932) Eine Fusion kann zwischen 2 Vereinen stattfinden. (Auch bei Vereinen mit mehreren Mannschaften)

Artikel 5: Vereinswechsel / Transferzeit

1940) Die Transferzeit gilt vom 16. Mai bis zum 30. Juni.

1941) Die zweite Transferzeit gilt vom 16. bis zum 31. Januar, **aber nur zwischen Hin- und Rückrunde.**

1942) Während der Transferzeit darf eine A-B-C-D Lizenz geändert werden, **jedoch darf man nicht von einer höher klassierten Mannschaft in einer tiefer klassierten Mannschaft mitwirken, nur umgedreht.**

1942 A) Beim Ändern der A-B-C-D Lizenz zur 2ten Transferzeit ergibt sich die Zahl der verbleibenden Spiele dieses Spielers aus der Zahl der Rückrundenspiele der Mannschaft mit den meisten Spielen.

1943) Die Anzahl der spielberechtigten Lizenzen einer Mannschaft darf nicht unter 7 fallen.

1944) Ein Spieler darf einen Transfer in der zweiten Transferzeit unterschreiben, AUCH wenn er schon ein Spiel (Meisterschaft und/oder Pokal) gespielt hat.

1945) Der/Die betroffene Spieler/in darf allerdings nicht innerhalb eines Bezirkes wechseln.

1946) Ein Verein, welcher sich bei der FLQ abmeldet, darf nicht in der folgenden Saison mit der gesamten abgemeldeten Mannschaft in der untersten Division antreten (ausnahmsweise 2 Spieler).

1947) In einem neu gegründeten Verein oder einer neu angemeldeten Mannschaft dürfen lediglich 2 Spieler(innen) eine Aktivenlizenz beantragen welche in der abgelaufenen Saison in einer der drei oberen Spielklassen auf einem Mannschaftslisting eingeschrieben waren.

1948) Spieler(innen), deren Verein sich **vor der Generalversammlung** abgemeldet hat, dürfen sofort einem neuen Verein beitreten indem eine Lizenz beantragt wird und falls keine Schulden bei der FLQ bestehen.

Artikel 6: Lokalwechsel nach der Saison

1950) Lokalwechsel sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Es können folgende Fälle eintreten:

1951): - Der ganze Verein nimmt einen Lokalwechsel vor.

1952): - Eine Mannschaft des Vereins nimmt einen Lokalwechsel vor. Dies ist nur nach Ablauf der Saison gestattet.

Artikel 7: Lokalwechsel während der Saison

1960) Im Prinzip ist ein Lokalwechsel während der Saison nicht gestattet.

1961) Da jedoch Umstände eintreten können, die einen Lokalwechsel eventuell rechtfertigen, entscheidet die TKN in diesen Notfällen.

1962) Der Verein resp. die Mannschaft, die den Lokalwechsel vornimmt, muss die TKN innerhalb von 5 Werktagen oder vor dem nächsten Heimspiel schriftlich von der neuen Situation in Kenntnis setzen.

1963) Die TKN (FLQ) unterrichtet die betroffenen Vereine vom Lokalwechsel.

1964) Bei eigenmächtigem Lokalwechsel eines Vereins, der keine Genehmigung der TKN besitzt, wird diese Mannschaft automatisch von den Spielen der FLQ ausgeschlossen.

Artikel 8: Pudelwerfen

1970) Definition:

Als Pudelwurf bezeichnet man das Aufsetzen der Kugel auf der Spielfläche (auch wenn die Kugel unter der Pudelschnur durchgespielt wird).

1971) Der Spielführer des Spielpartners macht den Spielführer des notorischen Pudelwerfers, nachdem Letzterer seine Kugel geschoben hat, in sportlicher Art und Weise auf die Unkorrektheit der Vorgehensweise seines Spielers aufmerksam und fordert ihn höflich auf, sich dem Gesetz der sportlichen Fairness zu unterwerfen.

1972) Nicht erlaubt ist es, den betroffenen Spieler während des Abspielens seiner Kugel durch laute Zurufe oder Kommentare zu stören.

1973) Das Einwirken des Spielführers darf nur nach Beendigung des Wurfs der Mannschaft geschehen.

1974) Bei Unbelehrbaren und in wirklich krassen Fällen hat der Spielpartner das Recht unter Protest zu spielen und diesen, mit der genauen Zeitangabe des Geschehens, auf dem Spielbogen zu vermerken.

1975) Nachdem die vorstehende Prozedur respektiert wurde und beim notorischen Pudelwerfer keine Einsicht festzustellen ist, ist der Besitzer der Kegelbahn in jedem Fall berechtigt den Kapitän der betroffenen Mannschaft aufzufordern den betreffenden Spieler auszuwechseln respektive dem Spieler das Weiterspielen zu verbieten.

Diese Maßnahme darf nur beim notorischen Pudelwerfer angewandt werden.

Die TKN ist in diesem Fall sofort zu benachrichtigen.

Artikel 9: Vereinsstatuten

1980) Interne Vereinsstatuten müssen an die FLQ gesandt werden. (Zwecks Schlichtung in einem Streitfall zwischen einem Spieler und seinem Verein).

1980 A) Ist dies nicht der Fall oder bestehen keine Vereinsstatuten, so schlichtet bei Straffällen das Verbandsgericht.

1980 B) Nichteinsenden bestehender Vereinsstatuten wird geahndet.

Artikel 10: Sportbekleidung

1985) Das Tragen von Sportschuhen ist Pflicht.

1986) Falls der Verein eine Sportbekleidung besitzt, müssen die Spieler sie während sämtlichen Finalen tragen.

Artikel 11: Respektlosigkeit

1990) Respektlosigkeit in jeglicher Form (auch soziale Netzwerke) gegenüber der FLQ oder einer Person, die ihr unterliegt, wird vom Verbandsgericht geahndet aufgrund aller Verbandsstatuten und des vorliegenden Reglement.

KAPITEL XVII

KOMMISSIONEN

2000) Die Statuten der FLQ ermöglichen dem Verwaltungsrat folgende Kommissionen einzuführen:

- Technische Kommission national (TKN)
- Technische Kommission Sport (TKS)
- Technische Kommission Bowling (TKB)
- Technische Kommission Jugend (TKJ)**
- Reglementkommission
- Verbandsgericht
- Berufungsrat

- Finanzkommission**
- Statutenkommission**
- Bahnenkommission**
- Kalenderkommission**
- Internationale Schiedsrichter**
- Vertreter beim C.O.S.L.**

2001) Der Verwaltungsrat legt die Kompetenzbereiche der jeweiligen Kommissionen fest.

2002) Die jeweiligen Kommissionen setzen sich aus minimal 5 und maximal 9 Mitgliedern zusammen.

2003) Kandidaturen zur Mitarbeit in den Kommissionen können schriftlich an den Präsidenten der jeweiligen Kommission eingereicht werden.

2004) Der amtierende Präsident der jeweiligen Kommission verteilt die Posten und teilt sie dem Verwaltungsrat mit, welcher diese der ordentlichen Generalversammlung zum Votum vorlegt.

2005) In der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung, wählen die Mitglieder der jeweiligen Kommission eine/n Präsidenten/in, eine/n Vizepräsidenten/in, eine/n Schriftführer/in für die Dauer von zwei Jahren.

2006) Alle zwei Jahre finden Neuwahlen per Austrittsserien statt.

2007) Der Präsident leitet die Sitzungen der jeweiligen Kommission.

2008) Der Schriftführer verfasst den Bericht und stellt ihn dem Verwaltungsrat und den Kommissionsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zu.

2009) Die Sitzungstermine werden vom jeweiligen Vorstand festgelegt und vom Präsidenten und Sekretär mindestens 8 Tage im voraus schriftlich einberufen.

Abstimmungen

2010) Die Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen, bei Anwesenheit von mindestens 51% der Mitglieder.

2011) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

2012) Personenwahlen sind geheim abzuhalten.

2013) Die Anwesenheit in den jeweiligen Sitzungen der Kommissionen ist Pflicht.

2014) Sollte ein Mitglied durch unaufschiebbare Gründe nicht an einer Sitzung teilnehmen können, so ist dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen.

2015) Sollte ein Mitglied dreimal, im Laufe einer Saison, unentschuldig den einberufenen Sitzungen fernbleiben respektive die Beschlüsse der Kommission nicht respektieren, wird es aus der Kommission ausgeschlossen.

2016) Berufung gegen einen Ausschluss kann beim Verbandsgericht eingereicht werden.